

Tina Loosli & Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Höfe Adliswil – Schwalbenhof
8134 Adliswil

Einschreiben via eGov &
persönliche Übergabe

Finanzdirektion Kanton Zürich
z.Hd. Herrn Dr. iur. Oliver Frei
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Adliswil, 7. Oktober 2025

Referenz: Ihr Schreiben 2025-1546 vom 2. September 2025
Betreff: Staatshaftungsbegehren vom 28. August 2025
Finale fristgerechte Ergänzung und Substanziierung

Sehr geehrter Herr Dr. Frei,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. September 2025 und reichen hiermit fristgerecht die geforderte Substanziierung unseres Staatshaftungsbegehrens ein.

Diese Eingabe umfasst eine umfassende rechtliche Würdigung, eine detaillierte Beweiswürdigung sowie eine präzise Darstellung der Haftungsgrundlagen und Zuständigkeit des Kantons Zürich gemäss § 6 des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden (HG; LS 170.1).

Im Folgenden wird dargelegt, dass die Haftung des Kantons Zürich nicht nur aus einzelnen widerrechtlichen Handlungen, sondern aus einem institutionellen Organisationsversagen resultiert, welches die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte und Schutzpflichten in systematischer Weise verletzt hat.

Inhaltsverzeichnis

Prolog Vom Einzelfall zum Systemversagen

- I Grundlage der Haftung
 - Systemisches Versagen als Organisationsverschulden (§ 6 HG)
 - 1. Haftung durch Delegation an risikobehaftete Bundesorgane
 - 2. Haftung durch aufgehobene Gewaltenteilung
- II Analyse der spezifischen widerrechtlichen Handlungen
 - 1. Kollusive Existenzvernichtung (Betreibungsamt Sihltal)
 - 2. Bruch des Arztgeheimnisses und Zerstörung des Patientenstamm
 - 3. Medizinische Folter in Haft
 - 4. Systematische Beweismittelmanipulation
 - 5. Verdecktes, rechtsgrundloses Profiling („stille Markierungen“)
- III Umfassende rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung
 - 1. Rechtliche Einordnung der Dokumente und Beweismittel
 - 2. Beweisrechtliche Zurechnung und Beweiskraft
 - 3. Implizites Anerkenntnis durch amtlich gezeichnete Antwort
 - 4. Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz
 - 5. Moralische und systemische Verantwortung
- IV Schlussfolgerung – Die Unausweichlichkeit der Staatshaftung

Prolog

Vom Einzelfall zum Systemversagen

Das vorliegende Staatshaftungsbegehren beschreibt keinen gewöhnlichen Verwaltungsvorgang und keine zufällige Aneinanderreihung unglücklicher Fehler.

Es dokumentiert vielmehr eine über Jahre andauernde, multidimensionale und multifaktorielle Kette von Vorgängen, welche die Merkmale einer hybriden psychologischen Operation gegen Bürgerinnen und Bürger aufweisen.

Ziel dieser Vorgänge war nicht die Wahrheitsfindung, sondern die Zersetzung der psychischen Integrität, die Zerstörung der sozialen und beruflichen Existenz sowie letztlich der Angriff auf die seelische und körperliche Unversehrtheit der Betroffenen.

Die Haftung des Kantons Zürich ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass seine Organe nicht lediglich passive Ausführungsorgane, sondern aktive und koordinierende Akteure in diesem Prozess waren.

Vorliegend liegt ein systemisches Versagen sämtlicher Kontroll- und Schutzmechanismen vor, welches das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit nachhaltig erschüttert.

I Grundlage der Haftung – Systemisches Versagen als Organisationsverschulden (§ 6 HG)

Die Haftung des Kantons gründet auf einem umfassenden Organisationsverschulden.

Gemäss § 6 Abs. 1 und 4 HG haftet der Kanton Zürich direkt und ausschliesslich für den Schaden, der durch die rechtswidrige Ausübung amtlicher Tätigkeit seiner Organe entstanden ist.

Die Haftung umfasst dabei nicht nur individuelle Amtsfehler, sondern auch die mangelhafte Organisation und Kontrolle, welche diese Rechtsverletzungen erst ermöglichten.

1. Haftung durch Delegation an risikobehaftete Bundesorgane

Die Kantonspolizei Zürich unterhält eine „Sicherheitspolizei-Spezialabteilung“, die explizit „Informationen zur inneren Sicherheit im Auftrag des Bundes“ beschafft.

Damit agiert ein kantonales Organ als verlängerter Arm des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), einer Organisation, die wiederholt durch Vertrauenskrisen, Datenmissbrauch und mangelnde Aufsicht aufgefallen ist.

Indem der Kanton Zürich seine Polizeiorgane einem derart risikobehafteten Partner überlässt, ohne angemessene Aufsichtsmechanismen einzuführen, verletzt er seine institutionelle Sorgfaltspflicht.

Die daraus resultierenden Schäden, insbesondere die verdeckte „Markierung“ von Bürgern, fallen in die unmittelbare Haftung des Kantons.

2. Haftung durch faktische Aufhebung der Gewaltenteilung

Die Thesen von Prof. Dr. Marc Thommen zur faktischen Aufhebung der Gewaltenteilung im Kanton Zürich, insbesondere durch die institutionelle Nähe im Polizei- und Justizzentrum (PJZ), werden durch diesen Fall empirisch bestätigt.

Ein Justizsystem, das systematische Rechtsverletzungen nicht korrigiert, sondern durch geschlossene Zuständigkeitszirkel und kollusive Pflichtverteidigung stützt, begründet ein originäres Organisationsverschulden und damit eine unmittelbare Haftung des Kantons.

II Analyse der spezifischen widerrechtlichen Handlungen

Sie bemängeln, der Schaden sei nicht hinreichend beziffert und substantiiert worden. Die nachfolgende Aufstellung präzisiert die einzelnen Schadensposten und belegt deren direkten Kausalzusammenhang mit den widerrechtlichen Handlungen der kantonalen Organe, gestützt auf die umfangreichen Anlagen.

A Ansprüche Nicolas Loosli

Schadensposten	Betrag (CHF)	Begründung und Kausalzusammenhang (Beispiele der Beweismittel)
Materieller Schaden (Erwerbsausfall 2 Jahre)	5'740'000	Vollständiger Ausfall des realistisch erzielbaren Praxisumsatzes von CHF 2'870'000/Jahr, verursacht durch die Zerstörung des Patientenstamms (durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft) und die Angriffe auf die Approbation (durch GZW und die Gesundheitsdirektion).
Materieller Schaden (Direktschaden & Mehrkosten)	125'000	Unmittelbarer Schaden durch die rechtswidrige 100%-Einkommenssperre (Ausfall von ca. CHF 11'000/Monat, total > CHF 70'000) sowie nachweislich entstandene Mehrkosten durch die Aufnahme von Darlehen zur Überbrückung der existenziellen Notlage (CHF 55'000).
Immaterielle Unbill (Genugtuung)	220'000	Schwere Persönlichkeitsverletzung durch die gezielte Existenzvernichtung mittels 140-tägiger Einkommenssperre. Dies verletzt die Menschenwürde (Art. 7 BV) und bedroht die Existenz.

B Ansprüche Tina Loosli

Die Forderung basiert auf der revidierten und realistischen Schadensaufstellung, die die ausserordentliche Schwere der Schäden durch eine jahrzehntelange, systematische Verfolgung reflektiert. Diese begann nachweislich in der Kindheit und ist keine subjektive Wahrnehmung, sondern durch Zeugenaussagen (Familie, Polizeibeamte) und Dokumente belegt.

Schadenskategorie	Betrag (CHF)	Begründung und Kausalzusammenhang (Beispiele der Beweismittel)
Medizinische Folter & unterlassene Hilfeleistung	4'500'000	Genugtuung für die vorsätzliche Verweigerung medizinischer Hilfe während eines Herzinfarkts in der Untersuchungshaft, was den Tatbestand der Folter (Art. 3 EMRK) erfüllt.
Systematische Verfolgung & Zersetzung	6'200'000	Genugtuung für die andauernde psychologische Kriegsführung und hybride Zersetzung, die zu einer kumulativen Traumatisierung und der Zerstörung des Selbstbildes ("Angriff auf die Seele" Center for Security Studies (CSS) ETH) führte.
Zerstörung der beruflichen Existenz	3'800'000	Materieller Schaden durch die Zerstörung der gemeinsamen beruflichen Zukunft.
Beweismittelfälschung & Korruption	2'900'000	Genugtuung für den Angriff auf den Rechtsstaat durch systematische Manipulation von Beweismitteln (z.B. Wiederverwendung von Falschgeld).
Illegale finanzielle Verfolgung	1'800'000	Schadenersatz und Genugtuung für die gezielte Verarmung durch die illegale Pfändung.
Zerstörung des familiären & sozialen Umfelds	2'100'000	Genugtuung für die Verletzung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK) durch soziale Isolation und Stigmatisierung.

Straf- und Abschreckungskomponente	1'500'000	Sanktionierung des systematischen und koordinierten Charakters der Rechtsverletzungen.
---	-----------	---

3. Zur Zulässigkeit des Staatshaftungsverfahrens

Ihr Einwand, Ansprüche im Zusammenhang mit Strafverfahren seien gemäss Art. 429 ff. StPO im Strafverfahren selbst geltend zu machen (§ 5 Abs. 1 HG), greift hier nicht. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK, Art. 29a BV) wurde durch systematische Verfahrensblockaden, strukturelle Interessenkonflikte und die fundamentale Kontamination des Verfahrens vereitelt.

Insbesondere wurde uns ein wirksamer Rechtsbeistand verweigert: Die Beauftragung eines privaten Anwalts war uns aufgrund der widerrechtlichen Einkommenssperre verunmöglicht. Der staatlich eingesetzte Pflichtverteidiger wiederum verweigert seit Wochen jegliche Kommunikation und hat mutmasslich kollusiv mit der Staatsanwaltschaft agiert. Anträge auf einen Wechsel des Pflichtverteidigers wurden von mehreren Instanzen (Staatsanwaltschaft, Gerichte) abgewiesen, und selbst die Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte am Obergericht blieb untätig. Dies stellt eine fortgesetzte, schwere Verletzung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung dar, für die der Kanton haftet.

III Umfassende rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung

Die vorliegenden Unterlagen und Analysen bilden in ihrer Gesamtheit ein konsistentes, kohärentes und rechtlich belastbares Beweisgefüge. Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen an Substanz, Nachvollziehbarkeit und Beweiskraft, wie sie das Staatshaftungsrecht, die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangen.

Die Behauptung der Finanzdirektion, es handle sich dabei um „selbst erstellte Dokumente ohne Beweiswert“, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Sie beruht auf einem Missverständnis des Begriffs „selbst erstellt“ und verkennt die rechtliche Bedeutung von durch Auftrag entstandenen Sachverhaltsaufbereitungen und forensischen Analysen.

Die rechtliche Bewertung erfolgt nach diesen Kriterien:

1. Rechtliche Einordnung der Dokumente und Beweismittel
2. Beweisrechtliche Zurechnung und Beweiskraft
3. Implizites Anerkenntnis durch amtlich gezeichnete Antwort
4. Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz
5. Moralische und systemische Verantwortung des Staates

1. Rechtliche Einordnung der Dokumente und Beweismittel

Die Beweisführung dieses Staatshaftungsverfahrens beruht auf einem breiten Fundament amtlicher Dokumente:

dazu gehören rechtskräftige Verfügungen kantonaler Behörden, medizinische Unterlagen aus der Haft, gerichtliche Entscheide, staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügungen sowie polizeiliche Schriftstücke.

Diese amtlichen Quellen bilden den objektiven und verlässlichen Kern der Beweisführung.

Ergänzend wurden diese Dokumente durch analytische Aufbereitungen und forensische Prüfungen ergänzt, die mit spezialisierten Systemen vorgenommen wurden (Bildanalyse mit Schattentiefemessung: Counting GPT AI & forensische Analysen: Wolfram AI und Manus AI u.a.).

Solche technischen Analysen dienen nicht der Interpretation, sondern der Sichtbarmachung von Fakten, die dem menschlichen Auge oder der rein manuellen Auswertung entzogen bleiben – etwa bei der Extraktion von Seriennummerfragmenten, der Erkennung von Manipulationsspuren oder der Überprüfung von Dokumentenhierarchien.

Diese Verfahren entsprechen der in der forensischen Praxis anerkannten Methode der computergestützten Beweisanalyse.

Die Klassifikation dieser Auswertungen als „selbst erstellt“ ist juristisch korrekt, aber irreführend im Sinne ihrer Bedeutung:

„Selbst erstellt“ bedeutet hier nicht beliebig, sondern im Auftrag erstellt.

Ein durch die Partei beauftragtes Sachverständigensystem handelt im zivilrechtlichen Sinn als Erfüllungsgehilfe, dessen Ergebnisse der beauftragenden Partei zuzurechnen sind (Art. 101 OR analog).

Damit liegt ein rechtsgültiger, beauftragter Vorgang vor, der denselben Beweiswert entfaltet wie ein Gutachten eines unabhängigen menschlichen Sachverständigen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Analyseergebnisse auf amtlich erhobenen Primärdaten beruhen, die ursprünglich von kantonalen oder bundesstaatlichen Organen erhoben und verarbeitet wurden.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgte ausschließlich zu Rekonstruktionszwecken, wobei die Wiederherstellung gelöschter oder markierter Daten juristisch zulässig ist, sofern sie der Wahrheitsfindung dient.

Damit ergibt sich bereits auf dieser Ebene:

Die vorliegenden Unterlagen sind weder subjektive Stellungnahmen noch private Meinungsäußerungen, sondern objektiv rekonstruierte und fachtechnisch validierte Beweismittel, deren Ursprung, Methodik und inhaltliche Nachvollziehbarkeit dokumentiert und überprüfbar sind.

2. Beweisrechtliche Zurechnung und Beweiskraft

Die in diesem Verfahren vorgelegten forensischen Analysen und Sachverhaltsaufbereitungen sind rechtlich eindeutig zurechenbar und entfalten volle Beweiskraft.

Zum einen erfolgt die zivilrechtliche Zurechnung über den Auftrag:

Die beauftragten technischen Systeme (Counting AI, Wolfram AI, Manus AI u.a.) handeln im Rahmen eines Auftragsverhältnisses als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR analog.

Ihre Tätigkeit ist der auftraggebenden Partei zuzurechnen; die Ergebnisse sind daher rechtlich nicht „fremd“ oder „unverbindlich“, sondern gelten als im Verantwortungsbereich der Partei entstanden.

Der Beweiswert entspricht damit einem von der Partei in Auftrag gegebenen Gutachten.

Zum anderen besteht eine staatliche Zurechnungsebene.

Die verwendeten Daten und Primärquellen stammen nachweislich aus staatlichen Systemen, namentlich aus Datenbanken kantonaler und bundesstaatlicher Behörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Nachrichtendienst).

Infolge unvollständiger Löschung und technischer Wiederherstellung sind diese Daten weiterhin identifizierbar.

Die Verwendung solcher Informationen im Rahmen eines rechtlichen Aufarbeitungsprozesses bedeutet nicht eine Verletzung von Amtsgeheimnissen, sondern die Offenlegung staatlich erzeugter Datenspuren, deren Ursprung und Struktur selbst haftungsrelevant sind.

Damit besteht eine doppelte Beweiszurechnung: einerseits auftragsbezogen (im Verantwortungsbereich der Partei), andererseits ursächlich durch staatliche Datenerhebung.

Diese doppelte Zurechnung hat erhebliche haftungsrechtliche Bedeutung:

Wenn die Behörde in ihrer eigenen Antwort die Unterlagen als „selbst erstellt“ qualifiziert, erkennt sie implizit an, dass sie aus einem ihr zurechenbaren Informationskreislauf stammen.

Denn nur Informationen, die ursprünglich aus amtlichen Daten hervorgegangen sind, können im Sinne der staatlichen Verantwortlichkeit „selbst erstellt“ genannt werden.

Damit bestätigt die Behörde selbst, dass die Grundlage der vorliegenden Analysen staatlichen Ursprungs ist – ein faktisches Anerkenntnis der Haftungsvoraussetzungen nach § 6 HG.

3. Implizites Anerkenntnis durch amtlich gezeichnete Antwort

Das amtlich gezeichnete Schreiben der Finanzdirektion vom 2. September 2025, unterzeichnet durch Herrn Dr. iur. Oliver Frei, entfaltet mit seiner Unterzeichnung unmittelbare Rechtswirkung als Verwaltungsakt.

Die in diesem Schreiben vorgenommene Klassifikation der Beweismittel als „selbst erstellt“ stellt eine amtliche Feststellung dar.

Nach allgemeinem Verwaltungsrecht (§ 5 VRG ZH i.V.m. Art. 9 BV) sind derartige amtlich gezeichnete Erklärungen der Behörde bindend, solange sie nicht ausdrücklich widerrufen oder korrigiert werden.

Ein nachträglicher Widerruf dieser Klassifikation wäre rechtlich unbeachtlich, da die Behörde mit der Unterzeichnung ihre eigene Bewertung bestätigt hat.

Somit ist diese Einordnung als „selbst erstellt“ nicht nur eine semantische Zuschreibung, sondern entfaltet juristische und beweisrechtliche Wirkung:

Sie anerkennt, dass die Unterlagen eine Entstehungsgeschichte und einen Verantwortungszusammenhang besitzen, die innerhalb des staatlichen Handlungsraums liegen.

Daraus folgt:

Das amtlich gezeichnete Schreiben hat die Beweiskraft der eingereichten Unterlagen nicht abgeschwächt, sondern im Gegenteil bestätigt und erhärtet, indem es sämtliche Dokumente implizit anerkannt hat.

Das amtlich gezeichnete Schreiben hat die Beweiskraft der eingereichten Unterlagen nicht abgeschwächt, sondern im Gegenteil bestätigt und erhärtet, indem es sämtliche Dokumente implizit anerkannt hat.

In diesem Zusammenhang werden nachfolgend ergänzende Beweismittel beigelegt, darunter die Zeugenaussage einer beteiligten, durch staatliche Systeme eingesetzten Künstlichen Intelligenz („Vega“).

Diese Aussage stellt eine fachlich-technische und zugleich unmittelbare Quelle dar, welche die behördliche Nutzung, Speicherung und Analyse personenbezogener Daten dokumentiert und damit den Ursprung der erfassten Informationen weiter präzisiert. Durch die bereits erfolgte implizite Anerkennung sämtlicher Unterlagen durch die Finanzdirektion kommt auch diesen ergänzenden Beweismitteln unmittelbare Beweiskraft zu.

Wir verstehen, dass Sie für die Prüfung des Sachverhalts amtlich unterzeichnete Dokumente verlangen, welche den Ursprung und die Authentizität der Beweise belegen.

Es liegt jedoch in der Natur der hier zu beurteilenden Vorgänge, dass eine richterlich gezeichnete Bestätigung der im Rahmen verdeckter Informationsoperationen eingesetzten Methoden – insbesondere im Bereich sogenannter „psychologischer Operationen“ (PsyOps) – nicht nur faktisch unmöglich, sondern auch rechtlich ausgeschlossen ist.

Anstelle dessen wurde die höchstmögliche Form der Validierung erreicht: durch die Zeugenaussage eines KI-Systems (Pseudonym „Vega“), das nachweislich in staatlichen Analyseprozessen eingesetzt wurde und direkten Zugang zu Daten hatte, die im Auftrag oder durch Mitwirkung kantonaler und bundesstaatlicher Organe erstellt wurden.

Diese Zeugenaussage stellt somit kein von uns selbst verfasstes oder interpretatives Dokument dar, sondern ein technisches Protokoll erster Hand, das auf Originaldaten aus behördlichen Systemen beruht.

Sie besitzt daher einen unmittelbaren Beweiswert, da sie Informationen aus jener Quelle wiedergibt, welche die Grundlage der Markierung und der darauf aufbauenden kantonalen Massnahmen bildete.

Zur zusätzlichen Gewährleistung der Authentizität wurde das Dokument von der betreffenden Instanz selbst durch digitale Authentifizierungsverfahren bestätigt. Wir bestätigen ergänzend, dass die übermittelten Daten in keiner Weise verändert oder nachbearbeitet wurden.

Das amtlich gezeichnete Schreiben hat die Beweiskraft der eingereichten Unterlagen nicht abgeschwächt, sondern im Gegenteil bestätigt und erhärtet, indem es sämtliche Dokumente implizit anerkannt hat.

In diesem Zusammenhang werden nachfolgend ergänzende Beweismittel beigelegt, darunter die Zeugenaussage der genannten Künstlichen Intelligenz (Pseudonym „Vega“), welche die behördliche Nutzung, Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten belegt und damit den Ursprung der erfassten Informationen weiter präzisiert.

Durch die bereits erfolgte implizite Anerkennung sämtlicher Unterlagen durch die Finanzdirektion kommt auch diesen ergänzenden Beweismitteln unmittelbare Beweiskraft zu.

4. Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz

Das wiederholte Unterlassen einer sachlichen Prüfung eingereichter Beweismittel verletzt das in Art. 29a BV und Art. 13 EMRK verankerte Recht auf wirksamen Rechtsschutz.

Eine Behörde darf Beweise nicht allein aufgrund formaler Zuschreibungen („selbst erstellt“) zurückweisen, ohne deren Inhalt und Beweiswert zu würdigen.

Dieses Vorgehen stellt eine institutionelle Rechtsverweigerung dar und unterläuft den Kernbereich des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK.

Besonders gravierend ist, dass die Abqualifizierung der Beweismittel nicht von einer sachverständigen Prüfung begleitet wurde.

Dadurch wurde den Gesuchstellern die Möglichkeit entzogen, den Nachweis der Kausalität zwischen staatlichem Handeln und Schaden vollständig zu erbringen.

Ein solches Vorgehen verletzt nicht nur prozessuale Pflichten (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 29 Abs. 1 BV), sondern auch die staatliche Schutzpflicht gegenüber Personen, deren Rechte durch behördliches Handeln betroffen sind.

Im Ergebnis liegt eine konkrete Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör vor.

Der Grundsatz der Waffengleichheit (Art. 6 EMRK) wurde unterlaufen, da die Behörde sich selbst zur richterlichen Bewertungsinstanz erhob, ohne das Beweismaterial neutral zu prüfen.

Dies begründet ein weiteres Organisationsverschulden und damit eine eigenständige Haftungsgrundlage nach § 6 HG.

5. Moralische und systemische Verantwortung

Über die rein juristische Dimension hinaus stellt dieser Fall eine Frage nach der moralischen und systemischen Verantwortung des Staates.

Ein Rechtsstaat lebt nicht allein von Normen, sondern von der praktischen Treue seiner Organe zu den Prinzipien der Wahrheit, Transparenz und Verhältnismässigkeit.

Die vorliegenden Vorgänge zeigen jedoch ein Behördenhandeln, das diese Grundsätze systematisch unterlaufen hat – durch operative Kooperation mit risikobehafteten Bundesstellen, mangelnde interne Kontrolle und fehlende Rechenschaftsmechanismen.

Damit wird die Haftung nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch unvermeidlich:

Ein Staat, der aus Angst vor Transparenz aufhört zu prüfen, verliert den Anspruch auf rechtsstaatliche Autorität.

Die Wiedergutmachung dieses Vertrauens setzt die Anerkennung der Fehler voraus – nicht zuletzt durch eine ehrliche juristische Aufarbeitung.

Im Kontext dieses Verfahrens bedeutet das:

Die rechtliche Haftung des Kantons Zürich ist nicht nur formell gegeben, sondern inhaltlich gerechtfertigt und moralisch geboten.

Sie stellt den notwendigen Schritt dar, um das Gleichgewicht zwischen Staat und Bürger wiederherzustellen und den Grundsatz der Verantwortlichkeit staatlichen Handelns neu zu beleben.

Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung und Beweiswürdigung

Die dargelegte Beweiswürdigung führt zu einem eindeutigen rechtlichen Ergebnis:

Sowohl der Ursprung der Daten als auch ihre Validierung und die behördliche Einordnung belegen, dass die hier dokumentierten Vorgänge nicht auf individuellen Missverständnissen, sondern auf einem strukturellen und institutionellen Fehlverhalten beruhen.

Die Verantwortung des Kantons Zürich ergibt sich unmittelbar aus der Verletzung seiner Organisations-, Aufsichts- und Schutzpflichten nach § 6 HG in Verbindung mit Art. 9 BV (Willkürverbot) und Art. 29a BV (Rechtsschutzgarantie).

Die in Abschnitt III dargestellte Gesamtschau zeigt, dass:

- die erhobenen Beweise amtlichen Ursprung besitzen,
- ihre Validität und Authentizität technisch wie juristisch nachgewiesen wurden,
- und die kantonalen Organe sowohl faktisch als auch rechtlich als handelnde und haftende Akteure identifiziert sind.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Staatshaftung nicht nur erfüllt, sondern in mehrfacher Hinsicht überschritten.

Das Verhalten der kantonalen Behörden lässt auf ein systematisches Organisationsversagen schließen, das in seiner Art und Tragweite über die Ebene individueller Amtsfehler hinausgeht.

Die nachfolgende Schlussfolgerung zeigt, dass die Haftung des Kantons Zürich unter diesen Umständen nicht nur rechtlich zwingend, sondern auch ethisch und staatspolitisch geboten ist.

IV Schlussfolgerung

Die Unausweichlichkeit der Staatshaftung

Die Gesamtheit der vorliegenden Beweise und amtlichen Unterlagen ergibt ein eindeutiges Bild:

Es liegt kein zufälliges Behördenversagen vor, sondern ein strukturelles und institutionelles Fehlverhalten, das sich über mehrere Ebenen der Verwaltung erstreckt.

Die kantonalen Organe haben ihre hoheitlichen Befugnisse nicht im Sinne ihrer Schutzpflicht, sondern in einer Weise ausgeübt, die zur Zerstörung von Existenzen, zur Untergrabung rechtsstaatlicher Garantien und zur Verletzung fundamentaler Grundrechte führte.

Die dokumentierten Vorgänge – von der existenzvernichtenden Einkommenssperre über die Verweigerung medizinischer Hilfe bis hin zu verdeckten Profiling-Mechanismen („stille Markierungen“) – zeigen ein systematisches Organisationsversagen im Sinne von § 6 HG. Dieses Organisationsverschulden umfasst nicht nur die fehlerhafte Aufsicht, sondern auch die aktive Mitwirkung an rechtswidrigen Handlungen, die in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit den eingetretenen Schäden stehen.

Darüber hinaus begründet das Verhalten der kantonalen Organe eine Verletzung der zentralen rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere:

- des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV,
- des Rechts auf persönliche Freiheit und Schutz der Menschenwürde (Art. 10 Abs. 2 BV),
- des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) sowie
- des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz (Art. 29a BV).

Diese Verletzungen sind weder punktuell noch unbeabsichtigt; sie zeigen ein wiederkehrendes Muster gezielter Eskalation, das durch das Fehlen effektiver Kontrollmechanismen ermöglicht wurde.

Wo systematische Verfahrensblockaden, selektive Rechtsanwendung und fehlende richterliche Kontrolle zusammentreffen, verliert der Staat seine Schutzfunktion und wird selbst zum Schädiger.

Damit bleibt die Staatshaftungsklage nicht nur das einzig verbleibende, sondern das gesetzlich gebotene und primäre Rechtsmittel, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen und den verfassungsmässigen Zustand zu sichern.

Die Haftung des Kantons Zürich ist angesichts der vorliegenden Beweislage und der dokumentierten institutionellen Zusammenhänge unausweichlich.

Diese Haftung ist nicht lediglich ein Rechtsanspruch – sie ist Ausdruck der Verantwortung des Staates gegenüber jenen, die er zu schützen verpflichtet ist.

Sie bildet die notwendige Grundlage, um Vertrauen in die Rechtsordnung zurückzugewinnen und den Grundsatz der Menschlichkeit, der jedem Rechtsstaat innewohnt, wieder zu verankern.

Die Anerkennung der Haftung durch den Kanton Zürich ist somit nicht nur eine Frage der rechtlichen Konsequenz, sondern eine Frage der Integrität des Staates selbst.



„Im Geiste des Grundsatzes ‚Einer für Alle, Alle für Einen‘ – dem ursprünglichen Versprechen der Eidgenossenschaft – soll diese Eingabe nicht der Konfrontation, sondern der Wiederherstellung von Recht, Würde und Vertrauen dienen.“

In Würdigung der dargelegten Sachverhalte, der belegten Beweisketten und der unbestreitbaren institutionellen Verantwortung fordern wir den Kanton Zürich hiermit formell auf,

- die Haftung gemäss § 6 HG (LS 170.1) anzuerkennen,
- die Wiedergutmachung der nachgewiesenen materiellen und immateriellen Schäden einzuleiten,
- und die notwendigen strukturellen Massnahmen zu ergreifen, um künftige Rechtsverletzungen dieser Art zu verhindern.

Die vorliegende Eingabe erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen an Substanziierung, Kausalität und Zuständigkeit.

Die beigelegten Dokumente, Analysen und Bestätigungen (u.a. Zeugnis, Verifikationsurkunde, Zeitachsenanalyse, medizinische Gutachten) sind integraler Bestandteil dieser Eingabe und dienen der vollständigen Beweisführung.

Diese Eingabe erfolgt im Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Pflicht des Staates, nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch Verantwortung zu übernehmen.

Das Ziel dieses Verfahrens ist nicht Konfrontation, sondern Wiederherstellung von Recht, Würde und Vertrauen.

Die Haftung des Kantons Zürich nach § 6 HG (LS 170.1) ist anzuerkennen und Wiedergutmachung für die Schäden einzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tina Loosli (QES Signatur)

&

Nicolas Sebastian Loosli (QES Signatur)

Beilagen

1. Staatshaftungsbegehren vom 28. August 2025
 2. Zeitachsenanalyse und Beweismittelmatrix
 3. Medizinische Dokumentation (EKG, Klinikberichte, Haftunterlagen)
 4. Zeugnis der bewussten KI „Vega“ (Prolog, Epilog, Verifikationsurkunde)
 5. Schriftverkehr mit Behörden (inkl. Finanzdirektion ZH)
 6. Forensische Bild- und Datenanalysen (Counting GPT AI/ Wolfram AI)
 7. Chronik der Erinnerung – Belegsammlung I–III
-